OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350658/6/Bm/PP

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages des M.A., X, L., betreffend die Beschwerde vom 31.01.2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.12.2018, GZ: BHUUSO-2016-237734/61-PF,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 18.02.2019, GZ: BHUUSO-2016-237734/63-PF, wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.12.2018, GZ: BHUUSO-2016-237734/61-PF, wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid im Spruchpunkt II. behoben wird und die Angelegenheit in diesem Spruchpunkt zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.12.2018, GZ: BHUUSO-2016-237734/61-PF, wurde die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.06.2018 zuerkannte Leistung mit 30.09.2018 eingestellt sowie festgestellt, dass die für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2018 erhaltene Geldleistung von insgesamt 2.763,90 Euro zu Unrecht bezogen wurde und der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 35 Oö. BMSG ersatzpflichtig ist.

Begründet wurde ausgeführt, der Bf sei bereits am 21.09.2018 vorerst nach L., X, und am 27.11.2018 nach L., Y, verzogen. Unter dieser Adresse sei der Bf mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sei daher weggefallen und die zu Unrecht bezogene Leistung der Mindestsicherung sei dem Bf damit zur Zurückzahlung vorzuschreiben. Die tatsächliche Rückforderung erfolge, sobald der Bf dazu in der Lage sei. Die Leistung sei nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfalle. Dies gelte auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlege.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde erhoben und darin nach Zitierung der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Oö. BMSG und § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG ausgeführt, im Leistungszeitpunkt seien die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG, nämlich der gewöhnliche Aufenthalt in Oberösterreich und eine Hauptwohnsitzmeldung beim Bf vorgelegen. Die örtliche Zuständigkeit einer Behörde stelle keine materielle Leistungsvoraussetzung der Mindestsicherung dar. Der Bf hätte auch in Linz Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gehabt, da sich die Voraussetzungen nach seiner Übersiedelung nicht geändert hätten. Auch wenn daher eine Verletzung der Informationspflicht vorliege, sei die Voraussetzung der Rückerstattungspflicht gemäß § 35 Oö. BMSG nicht gegeben, da die Mindestsicherungsleistung nicht zu Unrecht bezogen worden sei.

Gemäß § 35 Abs. 6 Z 1 und 2 Oö. BMSG kann die Rückerstattung teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird oder sie zu besonderen Härten für die betroffene Person führt.

Der Bf sei arbeitslos und habe derzeit kein Einkommen. Die monatliche Miete betrage über 400 Euro. Die Aufrechterhaltung einer Rückerstattungspflicht würde zu einer unverhältnismäßigen Verschuldung des Bf führen. Dies sei vor allem unter dem Aspekt zu sehen, dass der Bf auch in Linz im genannten Zeitraum Anspruch auf Mindestsicherung gehabt hätte. Die Rückerstattung würde sowohl den Erfolg der bisher gezahlten Mindestsicherung gefährden als auch eine besondere Härte darstellen.

Es werden daher die Anträge gestellt,
- den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu
- den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen
- eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.02.2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die Beschwerde vom 31.01.2019 als unzulässig zurückgewiesen. In der Begründung wurde von der Behörde ausgeführt, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.12.2018 sei am 17.12.2018 auch elektronisch abgefertigt worden, sodass von einer Zustellung nach einigen Tagen (3 bis 5 Tage) auszugehen sei. Großzügig ausgelegt könne daher bei einer Zustelldauer von maximal fünf Tagen von einer Zustellung am 24.12.2018 ausgegangen werden. Der vom Bf in der eingebrachten Beschwerde angeführte Hinweis, dass der Bescheid zirka am 07.01.2019 zugestellt worden sei, sei somit nicht nachvollziehbar. Die Frist zur Erhebung der Bescheidbeschwerde, auf die in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen worden sei, habe somit in Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG am 21.12.2018 geendet. Aus den angeführten Gründen sei daher die Beschwerde als verspätet eingebracht zu werten und diese im Wege einer Beschwerdevorentscheidung nach § 14 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen. Zu der in der Beschwerde angeführten Nachsicht der Rückerstattung sei festgehalten, dass im Bescheid darauf hingewiesen worden sei, dass die Rückforderung erst zu jenem Zeitpunkt erfolge, an dem der Bf dazu in der Lage sein wird.

Mit Eingabe vom 04.03.2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 08.03.2019, wurde vom Bf der Antrag gestellt, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen. Ergänzend wurde ausgeführt, nach der ständigen Judikatur des VwGH habe die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. Gelinge dies nicht, müsse die Behauptung der Partei über die nichterfolgte Zustellung als richtig angenommen werden. Diese Grundsätze würden auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer unstrittig erfolgten Zustellung ohne Zustellnachweis gelten.

Es sei daher nicht ausreichend, wenn die Behörde feststelle, dass von einer Zustellung nach etwa drei bis fünf Tagen auszugehen sei, um die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Wenn die Behörde den Nachweis des Tages der Zustellung nicht bringen könne, sei von einer Zustellung am 07.01.2019 auszugehen. Die Beschwerde sei am 01.02.2019, somit innerhalb der 4-wöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht worden. Sie sei somit rechtzeitig, die Zurückweisung daher unberechtigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.06.2018, GZ: BHUUSO-2016-237734, wurde dem Bf über Antrag bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt wohnhaft in G., X. Mit 21.09.2018 ist der Bf an die Adresse L., X, verzogen und war dort bis 27.11.2018 wohnhaft. Im Zeitraum vom 09.10.2018 bis 13.12.2018 war neben dem Bf auch Frau S.M. polizeilich gemeldet. Seit 27.11.2018 ist der Bf in L., Y, mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet. Eine weitere Person ist an dieser Adresse bis dato nicht gemeldet.

Im Zuge des Ansuchens um bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde der Bf darauf hingewiesen, dass jede für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung maßgebliche Änderung, wie Wohnsitzwechsel, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zu melden ist. Vom Bf wurde die Änderung des Wohnsitzwechsels vom Bezirk Urfahr-Umgebung in den Bezirk Linz-Stadt der belangten Behörde nicht gemeldet.

Im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2018 hat der Bf insgesamt 2.763,90 Euro bedarfsorientierte Mindestsicherung von der belangten Behörde bezogen.

Mit Bescheid vom 17.12.2018, GZ: BHUUSO-2016-237734/61-PF, wurde die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.06.2018 zuerkannte Leistung mit 30.09.2018 eingestellt und gleichzeitig festgestellt, dass die für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2018 erhaltene Geldleistung von 2.763,90 Euro zu Unrecht bezogen wurde und der Bf gemäß § 35 Oö. BMSG ersatzpflichtig ist.
Dieser Bescheid wurde am 17.12.2018 abgefertigt und ohne Zustellnachweis zugestellt.
Nach Angaben des Bf in der Beschwerde wurde der Bescheid zirka am 07.01.2019 zugestellt.

Am 14.01.2019 hat der Bf beim Magistrat Linz einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung gestellt und wurde diesem Antrag ab diesem Zeitpunkt stattgegeben.

II.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf. Die Sachverhaltsfeststellungen zur Höhe der Ausbezahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung an den Bf in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 werden vom Bf nicht bestritten.
Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Auskunft der Meldebehörde für den Bf beim Magistrat Linz eingeholt. Nach der Auskunft der Meldebehörde hat der Bf im Zeitraum 21.09.2018 bis 27.11.2018 in der X, L., gewohnt und seit 27.11.2018 in der Y. Von der Meldebehörde wurde weiters mitgeteilt, dass im Zeitraum 09.10.2018 bis 31.12.2018 an der Adresse X, L., neben dem Bf auch Frau S.M. gemeldet war. Die Daten betreffend Antragstellung Mindestsicherung ab 14.01.2019 wurden vom Magistrat Linz mitgeteilt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Gemäß § 26 Abs. 1 Zustellgesetz wird, wenn die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet wurde, das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.1.2. Nach dem oben zitierten Abs. 2 wird widerleglich vermutet, dass das Schriftstück, das von der Behörde übergeben worden ist am dritten Werktag nach der Übergabe auch tatsächlich zugestellt wurde. Wird nun vom Empfänger vorgebracht, dass die Zustellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, hat die zustellende Behörde die Tatsache der Zustellung bzw. den Zustellungszeitpunkt nachzuweisen. Der VwGH hat hiezu ausgeführt, dass im Falle des Misslingens dieses Beweises, die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung bzw. über den Zustellungszeitpunkt auch dann als richtig angenommen werden, wenn ein den Lebenserfahrungen widersprechender Umstand nicht auszuschließen ist. Ist der Tag der Zustellung strittig, hat der vom Empfänger angegebene Tag der

Zustellung so lange als der wirkliche Zustelltag zu gelten, als von der Behörde nicht die Unrichtigkeit dieser Behauptung bewiesen wird.

Vorliegend ist unbestritten, dass der angefochtene Bescheid ohne Zustellnachweis versandt wurde. Vom Bf wurde ausgeführt, dass die Zustellung am 07.01.2019 erfolgt ist. Dieses angegebene Zustelldatum liegt zwar eindeutig über die gesetzliche Vermutung der Zustellung am dritten Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan. Wie oben ausgeführt trifft aber die Behörde die Beweislast für die Zustellung, zumal der Bf ausdrücklich auf die Zustellung am 07.01.2019 hinweist. Feststellungen über eine Zustellung, die vor diesem Zeitpunkt liegen, wurden von der Behörde nicht geführt, weshalb die Behörde die Behauptung der Zustellung am 07.01.2019 gegen sich gelten lassen muss, zumal ihr der Nachweis der rechtzeitigen Zustellung nicht möglich ist. Davon ausgehend war die Beschwerde als zulässig anzusehen und die Beschwerdevorentscheidung demgemäß zu beheben.

IV. Inhaltliches Beschwerdevorbringen:

IV.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. BMSG sollen Geldleistungen gemäß § 13 vorzugsweise an Hilfebedürftige zum Monatsersten zugestellt oder überwiesen werden. Die dafür anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu übernehmen.

Nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder

3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 35 Abs. 3 leg. cit. kann der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande kommt, über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

Abs. 5 des § 35 Oö. BMSG bestimmt, dass die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 35 Abs. 6 leg. cit. kann die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

Nach Abs. 7 dieser Bestimmung sind Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BMSG ist für die Erlassung von Bescheiden die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist. (Anm.: LGBl. Nr. 90/2013)

Nach Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Bescheiden über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Hilfebedürftigen. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfebedürftige Person den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung einbringt.

Nach Abs. 3 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 34 zuständig, die über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung abgesprochen hat.

Nach Abs. 4 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung gemäß § 35 und den Kostenersatz gemäß § 41 zuständig, deren örtlicher Wirkungsbereich sich mit dem Bereich des Trägers dieser bedarfsorientierten Mindestsicherung deckt.

IV.2. Vorweg ist auszuführen, dass sich die Beschwerde nach der Begründung ausschließlich gegen Spruchpunkt II. wendet. Die Einstellung der Leistung mit 30. September 2018 ist im § 34 Abs. 1 Oö. BMSG begründet und erfolgte von der Behörde auch zu Recht.

Aus § 49 Abs. 2 leg. cit. geht eindeutig hervor, dass für die Leistung bedarfs-orientierter Mindestsicherung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bereich der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz hat.
Die Bestimmungen über die Kostentragung sehen keinen Kostenersatz zwischen den einzelnen regionalen Trägern sozialer Hilfe vor, vielmehr wird in § 49 Abs. 4 erklärt, dass auch für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung nach § 35 jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, die Geschäftsstelle des kostentragenden regionalen Trägers ist. Dies ist im gegenständlichen Fall die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung.

Grundsätzlich hat jeder Mindestsicherungsempfänger bekannte Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen der Behörde (nämlich jener, die Mindestsicherung leistet) anzuzeigen. Als maßgebliche Umstände, deren

Änderung der Behörde bekanntzugeben sind, werden ausdrücklich die Wohnverhältnisse angeführt.

Dem Bf ist durch das Informationsblatt, das ihm von der belangten Behörde bei der Antragstellung ausgehändigt wurde, auf seine Pflichten und Folgen gemäß § 35 hingewiesen worden. Es musste ihm daher bekannt sein, dass er der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den Wohnsitzwechsel anzuzeigen hat.

Aus der Aktenlage geht hervor, dass der Bf mit 21.09.2018 von G. nach L. verzogen ist; diesen Wohnsitzwechsel hat der Bf der Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde und Geschäftsstelle des kostentragenden regionalen Trägers nicht gemeldet. Der Bf ist sohin seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen.

Soweit der Bf vorbringt, die örtliche Zuständigkeit einer Behörde stelle keine materielle Leistungsvoraussetzung dar, ist festzuhalten, dass Voraussetzung für die Auszahlung der Mindestsicherung die bescheidmäßige Zuerkennung der BMS-Leistung durch die BMS-Behörde aufgrund eines Antrages der hilfesuchenden Person ist. Die Behörde ist auch auszahlende Stelle als Geschäftsstelle der (regionalen) Kostenträger.
Verfahrensführende und bescheiderlassende Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, diese prüft, ob der/die Antragsteller/in die Voraussetzung für die Gewährung der Mindestsicherung erfüllt. Eine Zuerkennung der Leistung erfolgt nur, wenn der/die Antragsteller/in den Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde hat. Ist nun - wie gegenständlich - für einen Zeitraum der Wohnsitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit jener Behörde, die die Leistung zuerkannt und ausbezahlt hat, so wurde für diesen Zeitraum von dieser Behörde eine Leistung erbracht, die aufgrund der nicht erbrachten Anzeige des Wohnsitzwechsels dem Mindestsicherungsbezieher zu Unrecht zugekommen ist.

Demgemäß liegen gegenständlich grundsätzlich die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Oö. BMSG vor und wurde von der Behörde zu Recht eine den Bf treffende Rückerstattungspflicht angenommen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich die Voraussetzungen für die Höhe der gewährten Mindestsicherung durch den Wohnsitzwechsel insofern geändert haben, als zumindest im Zeitraum 09.10.2018 bis 13.12.2018 eine weitere Person im Haushalt des Bf wohnhaft war und sich daraus ein anderer Mindeststandard, nämlich ein geringerer ergibt.

Allerdings sehen die Absätze 5 und 6 des § 35 leg. cit. Abweichungen bzw. Ausnahmen von der Verpflichtung der Rückerstattung vor.
Ist nämlich die Rückerstattung auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar, kann diese in (angemessenen) Teilbeträgen bewilligt werden (Abs. 5).

Darüber hinaus kann die Rückerstattung unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder gänzlich nachgesehen werden. So soll die Rückerstattung u.a. nicht zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen.

Die belangte Behörde selbst ist der Auffassung, dass die Rückerstattung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht tunlich bzw. möglich ist. So wurde in der Begründung ausgeführt: „[...] Die tatsächliche Rückforderung erfolgt, sobald Sie dazu in der Lage sind.“.
Nicht weiter geprüft wurde jedoch, ob eine Erstattung in Teilbeträgen oder überhaupt eine teilweise oder gänzliche Nachsicht zu gewähren ist; ebenso wenig wurde ein Zeitpunkt gesetzt, wann eine allfällige (Teil)Rückzahlung fällig wird.
Darüber liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor.
Eine solche Prüfung wird von der belangten Behörde unter Berücksichtigung aller den Bf treffenden Umstände wie Zumutbarkeit für den Bf angesichts der Lebensumstände, besondere damit verbundene Härten für den Bf, einzusetzender Aufwand für das Rückerstattungsverfahren etc. vorzunehmen sein.

Das LVwG Oö. konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Rückerstattungspflicht in der Sache selbst entscheiden.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen Rückerstattungsbescheid dem Grunde nach zu erheben; im Falle einer Teilzahlungsgewährung oder Teilnachsicht besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung der Betrag unrichtig angenommen worden sein. Über diese Frage hat sodann wiederrum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Ersatzes entzogen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier